

Martyrologs um das Jahr 1070 die Erinnerung an den königlichen „Klostergründer“ Weißenburgs mit einem rühmenden Text in das für die eigene Identität und die historische Verankerung so wichtige Martyrolog-Necrolog eintragen konnte. Eine bewusste Fälschung wird man dem Necrologschreiber nicht unterstellen dürfen. Er notierte eben nur die Gründungserzählung seines Klosters, wie sie ihm und seiner Gemeinschaft bis dahin vermittelt wurde – nicht nur mündlich, sondern vielleicht auch auf Grundlage irgendwelcher schriftlicher Aufzeichnungen im Kloster. Das könnte den Verweis auf bestimmte *scripta gestorum Dagoberti* erklären, die uns freilich unbekannt bleiben. Jedenfalls hat sich der Fälscher der angeblichen Gründungsurkunde von 645 (D Merov. 64) anscheinend für die lange Narratio aus den *Gesta Dagoberti* von St-Denis bedient, die eine ähnliche Geschichte überliefern²⁷.

Nicht ohne Bedeutung ist auch der auffällige und affirmative Kommentar am Rand zum Dagobert-Text zum 19. Januar: *No(ta) bene nome(n) p(ri)mi fu(n)datoris mon(asterii) in Wisse(n)burg*. Die Randbemerkung stammt aus dem 13. Jahrhundert und aus der Feder eines Schreibers, der auch einige Zusätze im Heiligenbestand des Martyrologs eintrug und so auf den damals neuesten Stand brachte. Diese Hand könnte sehr wohl aus der Zeit stammen, als man unter Abt Edelin (1262–1293) hauseigene Quellen und Dokumente neu archivierte bzw. inventarisierte²⁸. Dieser Vorgang führte wohl auch zu einer Aufarbeitung der eigenen Vergangenheit. Zu jener Zeit aber war die vermeintliche Klostergründung durch Dagobert I. längst offiziell anerkannt, weil sein Name und seine (angebliche) Gründungsinitiative, wie wir sahen, 1102 in den Urkundentext gelangte²⁹. Zum Nachdenken regt auch in dem kurzen Randkommentar aus dem 13. Jahrhundert die Bezeichnung Dagoberts als *primus fundator* an. Sie führt zu der Frage, wen die Klostergemeinde dann als zweiten Gründer ansah. Es muss also eine Zäsur in der Entwicklungsgeschichte der Abtei wahrgenommen worden sein.

27) KÖLZER, Vorbemerkung zu MGH D Merov. 64 S. 160.

28) Liber Possessionum Wizenburgensis, neu hg. und kommentiert von Christoph DETTE (Quellen und Abh. zur mittelhessischen KG 59, 1987) S. 26–31. – Dettens Umgang mit dieser Quelle und ihrer Interpretation ist wissenschaftlich fragwürdig, vgl. Anton DOLL, Die Possessiones Wizenburgenses und ihre Neuedition, Archiv für mittelhessische KG 41 (1989) S. 437–463, und Michael GÖCKEL, Kritische Bemerkungen zu einer Neuausgabe des Liber possessionum Wizenburgensis, Hessisches Jb. für LG 39 (1989) S. 353–380.

29) Siehe oben Anm. 23.